

Mitteilung des Senats vom 11. Mai 2010**Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes und anderer Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Senatsgesetzes und anderer Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Senat mit Beschluss vom 27. Januar 2010 (Drs. 17/1132) aufgefordert, den Entwurf einer rechtlichen Regelung vorzulegen, welche die Abführungspflicht für Nebeneinkünfte aus einer beratenden oder aufsichtsführenden Organen von Unternehmen, Gremien von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder Gremien privater Stiftungen oder wirtschaftlicher Vereine für Senatsmitglieder, Beamtinnen und Beamte und alle weiteren durch das Land oder die Stadtgemeinden entsandten Organmitglieder einheitlich regelt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt der Senat dieser Bitte nach.

Eine Regelung des Abgeordnetenrechts enthält der Gesetzentwurf nicht, der Senat bittet aber die Bürgerschaft (Landtag), auch insoweit eine entsprechende Regelung vorzusehen.

Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes und anderer Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Senatsgesetzes**

Nach § 5 des Senatsgesetzes vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 237 – 1101-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a**Nebenbeschäftigung, Ablieferung von Vergütungen**

(1) Gehört ein Mitglied des Senats im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zur Landesregierung dem Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Organ einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines Unternehmens anderer Rechtsform oder einer sonstigen Einrichtung an, so hat es die für solche Tätigkeiten gezahlten Vergütungen an das Land abzuführen, soweit sie insgesamt 4900 Euro im Jahr übersteigen. Einkünfte, die ausschließlich pauschale Auslagererstattungen darstellen, bleiben außer Betracht. Die für bremische Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften über die Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen gelten entsprechend.

(2) § 76 des Bremischen Beamtengesetzes gilt entsprechend. Ein Anspruch auf Schadenersatz im Sinne des § 76 des Bremischen Beamtengesetzes besteht jedoch nur insoweit, als er den Gesamtbetrag der Vergütung übersteigt, die dem Mitglied des Senats bis zur Geltendmachung des Anspruchs nach Absatz 1 belassen worden war.“

Artikel 2

Änderung der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung

Die Bremische Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1990 (Brem.GBl. S. 459 – 2040-b-1), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 9. März 2010 (Brem.GBl. S. 249) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gehört ein Beamter im Zusammenhang mit seinem Amt dem Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Organ einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines Unternehmens anderer Rechtsform oder einer sonstigen Einrichtung an, so dürfen die Vergütungen aus dieser Tätigkeit insgesamt 4900 Euro im Jahr nicht überschreiten. Einkünfte, die ausschließlich pauschale Auslagererstattungen darstellen, bleiben außer Betracht.“

2. § 6 a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die im öffentlichen oder in dem ihm gleichgestellten Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn ausgeübt werden, sind von dem Beamten insofern an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, als die Summe der Vergütungen für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten nach § 6 Absatz 4 den Betrag von 4900 Euro und die Summe der Vergütungen für die in einem Kalenderjahr ausgeübten übrigen Tätigkeiten den Höchstbetrag nach § 6 Absatz 3 Satz 1 übersteigen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Senat mit Beschluss vom 27. Januar 2010 (Drs. 17/1132) aufgefordert, den Entwurf einer rechtlichen Regelung vorzulegen, welche die Abführungspflicht für Nebeneinkünfte aus einer beratenden oder aufsichtsführenden Organen von Unternehmen, Gremien von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder Gremien privater Stiftungen oder wirtschaftlicher Vereine für Senatsmitglieder, Beamtinnen und Beamte und alle weiteren durch das Land oder die Stadtgemeinden entsandten Organmitglieder einheitlich regelt.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Senatsgesetz)

Durch die Ergänzung des Senatsgesetzes unterliegen die Nebeneinkünfte eines Senatsmitglieds aus einer Tätigkeit in einem Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Organ einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines Unternehmens anderer Rechtsform oder einer sonstigen Einrichtung der Pflicht zur Ablieferung an die Landeskasse, soweit diese Tätigkeiten aufgrund der Mitgliedschaft im Senat wahrgenommen werden. Dabei ist es unerheblich, ob mit der Tätigkeit ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird. Der Selbstbehalt wird auf 4900 Euro im Jahr festgelegt. Dabei bleiben Beträge unberücksichtigt, die als pauschale Auslagererstattung für Fahrkosten, Materialaufwand oder ähnliche zusätzliche Aufwendungen gezahlt und als solche nach steuerrechtlichen Vorschriften anerkannt werden.

Zu Artikel 2 (Nebentätigkeitsverordnung)

Mit der Änderung wird ein besonderer Höchstbetrag für Einkünfte aus einer Tätigkeit in einem Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem ähnlichen Gremium eingeführt und an die Änderung des Senatsgesetzes angeglichen, um zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen. Dabei ist es unerheblich, ob mit der Tätigkeit ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird. Der Höchstbetrag ergänzt die allgemeinen Höchstbeträge aus Absatz 3. Bis zu diesem Höchstbetrag können die allgemeinen Höchstbeträge auch überschritten werden, wenn ausschließlich Einkünfte aus der in

diesem Absatz geregelten Nebentätigkeit zufließen, umgekehrt entsteht die Ablieferungspflicht auch dann, wenn die allgemeinen Höchstbeträge in Absatz 3 noch nicht ausgeschöpft sind. An der Staffelung der allgemeinen Obergrenzen des Selbstbehalts nach Besoldungsgruppen in Absatz 3 wird im Hinblick auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 11. Januar 1980 – OVG 2 T 1/79 – festgehalten.

Zu Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten.